

# **CENTRO CULTURALE ITALIANO E.V.**

## **SATZUNG**

**(Stand: Satzungsänderung vom 08.07.2013)**

### **§ 1**

1. Der Verein führt den Namen  
„CENTRO CULTURALE ITALIANO E.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Freiburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein fördert die Völkerverständigung sowie die Verbreitung der italienischen Sprache und Kultur. Dieses Ziel wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Sprachkurse (Unterstützung des Unterrichts der italienischen Sprache an Schulen, Fachhochschulen und Universitäten),
  - b) kulturelle Veranstaltungen und Projekte auf dem Gebiet der Literatur, Musik, Kino, Kunst u.a.
  - c) und ein Dokumentations- und Informationszentrum.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### § 4

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden durch den Vorstand besorgt, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterworfen sind.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in, zwei BeisitzerInnen sowie Kraft seines Amtes der Vertreter der italienischen Republik (Konsul) in Freiburg i. Br.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinn des § 26 Absatz 2 BGB.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl und Wiederernennung sind möglich.

#### § 5

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind dazu spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen folgende Gegenstände:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Satzungsänderung
5. Festsetzung der Beiträge
6. Sonstige Gegenstände, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgesetzt, das vom Vorstand beurkundet wird.

#### § 6

Über eine Änderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 7

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen, im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen.

2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

## § 8

Die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren zu wählenden Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 9

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliederstatusse:

1. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die vor dem 08.07.2013 eingetreten sind (Gründungsmitglieder) sowie alle später eingetretenen Mitglieder, die ausdrücklich als aktive Mitglieder aufgenommen wurden. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt. Sie unterstützen den Verein durch einen jährlich festgelegten Mitgliedsbeitrag sowie durch aktive Mitarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Sie werden zu allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen eingeladen und genießen dort das aktive und passive Stimmrecht.
2. Alle anderen ab dem 08.07.2013 aufgenommenen Mitglieder sind Fördermitglieder. Sie haben kein Stimmrecht. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch einen jährlich festgelegten Mitgliedsbeitrag. Sie werden mit beratender Funktion zu der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die

- die Vereinsziele voll inhaltlich unterstützt;
- die Satzung des Vereins billigt;
- für die aktive Mitgliedschaft werden die Beherrschung der italienischen Sprache, eingehende Kenntnisse der italienischen Kultur, sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zur aktiven Mitarbeit vorausgesetzt.

Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten scheint. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Grundsätzlich werden alle Neumitglieder als Fördermitglieder aufgenommen. Die Aufnahme als aktives Mitglied muss ausdrücklich beim Vorstand beantragt werden und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 10**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitglieds;
2. durch Austritt. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende eines Jahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist schriftlich kündigen,
3. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden: a) wegen grober Verletzung des Ansehens oder der Belange des Vereins, b) wenn es trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung mehr als eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Einem durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenen Mitglied steht das Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

## **§ 11**

Über die Auflösung des Vereins kann nur bei ausdrücklicher, fristgemäßer und satzungentsprechender Ankündigung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden.

## **§ 12**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

## **§ 13**

1. Die Satzungsänderung trifft in Kraft sobald sie von der Mitgliederversammlung beschlossen ist.
2. Sofern zur Anerkennung als gemeinnützig bzw. besonders förderungswürdig vom Finanzamt, bzw. vom Registergericht, Änderungen der Satzung verlangt werden, wird der Vorstand bevollmächtigt, die Satzung entsprechend zu ändern.
3. Die Satzungsänderung wurde in der heutigen Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitglieder beschlossen.

Freiburg, den 08.07.2013